

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1235/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Absicherung Ortsteilfeste; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie können Ortsteilfeste an/auf befahrbaren Plätzen angemessen abgesichert werden?

Durch die Landeshauptstadt Erfurt wird in Abstimmung mit der Polizei geprüft, ob Zufahrtsschutz für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Als Orientierung dient der Erlass zur Sicherheit bei Veranstaltungen des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 24.11.2025.

Seite 1 von 2

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung die Sicherheit auf Ortsteilfesten zu gewährleisten? Bitte begründen.

Siehe Ausführungen zur Frage 1.

3. Wer muss, zu welchem Anteil die Kosten für professionelle Absicherung (z. Bsp. „Mannheimer“) tragen?

Wenn die Prüfung der Landeshauptstadt Erfurt ergibt, dass für die konkrete Veranstaltung staatliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, trägt die Landeshauptstadt Erfurt die hierfür anfallenden Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn